



Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederezulassung* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederezulassung erfolgt nach:		
	<i>Intervall nach Krankheitsbeginn</i>	<i>Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung</i>	<i>Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Scabies (Krätze) • Impetigo • (ansteckende Borkenflechte) • Tuberkulose • Diphtherie • EHEC ** - Enteritis • Shigellose • Cholera • Typhus • Paratyphus • Polio • Pest • VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hepatitis A 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome • Masern 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags • Mumps 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse • Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Keuchhusten 5 Tage • Scharlach • Streptokokkenangina 24 Stunden • Kopflausbefall Nach medizinischer Kopfwäsche 	<ul style="list-style-type: none"> • Akute Gastroenteritis Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls • Meningitis Nach Abklingen der Symptome
<p>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist</p> <p>**) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien</p>			



- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Der Vorstand



Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

(Tabelle 1) Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken	Skabies (Krätze)
oder Haemophilus-B-Bakterien	offene Tuberkulose der Lunge
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Typhus
Keuchhusten	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Masern	Windpocken
Mumps	Verlausion

(Tabelle 2) Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

(Tabelle 3) Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	offene Tuberkulose der Lunge
Masern	Typhus
Mumps	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E